

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	50 (1977)
Heft:	2
 Artikel:	Zivildienst : eine Möglichkeit?
Autor:	Wyder, Theodor
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518553

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivildienst – eine Möglichkeit?

von Oberst i Gst Theodor Wyder

Über die Möglichkeit eines Zivildienstes ist in jüngster Zeit viel debattiert und geschrieben worden. Sehr grosszügig und allgemein interpretiert soll der Zweck des Zivildienstes darin bestehen, die Vollkommenheit, zur reibungslosen Erfüllung eines Staatsdienstes als Oberbegriff von Militärdienst und Zivildienst, anzustreben. Das Anstreben der Vollkommenheit ist eine edle Tugend, nach der jedes mönchisch gestaltete Leben sich einzurichten hat. Es liegt in der Natur des Menschen, dass fast alle dazu neigen, das Beste zu erwarten und die Möglichkeit von sich weisen, dass auch das Schlimmste geschehen könnte. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass das Schlimmste oft genug geschieht und geschehen kann.

Seit der Einführung des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 sind Bundesrat und Armeeleitung nicht untätig geblieben und haben erkannt, dass in einem Land, wo Glaubens- und Gewissensfreiheit, Menschlichkeit und Gerechtigkeit einen breiten Raum einnehmen sollen, alles unternommen werden muss, um der Dienstverweigerungsfrage die entsprechende Beachtung zu schenken. Die grundlegende Erkenntnis zur Erfüllung der Wehrpflicht in Form der persönlichen Dienstleistung in einer bewaffneten oder unbewaffneten Formation der Armee blieb bestehen. Es ist eine der vornehmsten Aufgaben eines Staates, dem Anliegen einer kleinen Minderheit die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Gehen wir die Revisionen des Militärstrafgesetzes durch, so können wir mit Freude feststellen, wie dieses Problem mit grösster Sorgfalt behandelt wurde.

Die Verfassungs- und Gesetzeslage geben keine andere Möglichkeit als das Entgegenkommen der Armee für Dienstverweigerer im Rahmen der Rechtsordnung. Die Armeeleitung war seit jeher bestrebt, der Dienstverweigerung vorzubeugen; einmal im Festlegen der Dienste, um die Wehrpflichtigen in ihrem bürgerlichen Berufe möglichst wenig zu stören; dann aber auch im Einzelfall in einem den Umständen entsprechenden, grosszügig vorgesehenem Dispensationswesen für vorübergehende Dienste. Diesen Vorkehren kann die Zweckmässigkeit im Verhindern der Dienstverweigerung im allgemeinen nicht abgesprochen werden. Schwieriger wird es bei den Dienstverweigerern aus Gewissensgründen. Doch auch hier unternimmt die Armeeleitung das Möglichste, um ein für diese «ertragbares Militärleben» zu gestalten. Der Rahmen der Möglichkeiten ist gross, und jeder ernste Dienstverweigerer aus Gewissensgründen kann bei gutem Willen eine für ihn mögliche Lösung finden. Lehnt das Gewissen jeden Militärdienst ab, so ist festzuhalten, dass die Armee dies nur im Rahmen der Rechtsordnung und als indirekte Hilfe berücksichtigen kann.

Die indirekte Hilfe als Entgegenkommen der Armee erstreckt sich im Bereich des Armeesanitätsdienstes. Der echte und ernste Dienstverweigerer aus Gewissensgründen ist ja ein Waffendienstverweigerer, nicht aber ein Militärdienstverweigerer. Aus diesem Grunde dürfte er seine Erfüllung der bürgerlichen Pflichten betreffend Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung im Armeesanitätsdienst suchen, einer Truppe, deren Hauptaufgabe vornehmlich humanitärer Art ist, nämlich die Rolle des guten Samariters zu erfüllen. Dieser Auftrag kann zweifelsohne auch an jene Wehrpflichtigen ergehen, die davon überzeugt sind, dass der Waffengebrauch mit ihrem Gewissen nicht zu vereinbaren sei. Die Armeeleitung bietet diesen Dienstverweigerern grundsätzlich zwei Möglichkeiten: die Dienstleistung in der Sanitätsgruppe und die sanitarische Ausmusterung.

1. Möglichkeit der Dienstleistung in der Sanitätstruppe

Diese Dienstleistung besteht darin, soweit wie möglich die Erfüllung der Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung in der Sanitätstruppe zu bestehen. Jeder Wehrpflichtige hat die Möglichkeit, seine persönliche Dienstleistung bei der waffenlosen Sanitätstruppe zu erfüllen; nur wer sich freiwillig meldet, wird bei der bewaffneten Sanitätstruppe eingeteilt. Der Wehr-

pflichtige kann diese Einteilung bereits bei der Aushebung verlangen, oder später, im Verlaufe seiner Dienste kann er jederzeit eine entsprechende Umteilung verlangen. Von dieser Möglichkeit wird reichlich Gebrauch gemacht.

Leider passte diese Lösung den Dienstverweigerern aus Gewissensgründen nicht richtig in ihr Konzept. Sie begründeten ihr Verhalten mit der Behauptung, der Sanitätsdienst des Sanitäters sei keine christliche Tat, da er der Unterstützung des unchristlichen Krieges diene. Man hat Mühe, ihre Gewissenskonflikte zu verstehen, die es anscheinend verbieten, dem verletzten und sterbenden Kameraden zu helfen, der ja, wenn er geheilt ist, wieder seine Frau, seine Kinder und die Güter der Dienstverweigerer verteidigen könnte. Natürlich ist auch die Sanitätstruppe ein Bestandteil der Armee. Es dürfte wohl mehr als vermutet werden, dass es auch für einen mit «kriegerischen» Gewissenskonflikten zumutbar sei, den waffenlosen Dienst bei den Sanitätstruppen, der keine Konflikte mit dem biblischen Tötungsverbot (aus den Urtexten der Bibel lässt sich nachweisen, dass «töten» nur im Sinne von «morden» gemeint sein kann) bringt, leisten zu lassen. Sie lehnen auch den Dienst des Bergens und des Helfens sowie des Rettens, was durch die Sanitätstruppen der Armee ausgeführt wird, strikte ab und stellen dadurch ihre Mentalität unter Beweis. Die gleichen Leute lehnen auch den Zivilschutzdienst ab, weil nach ihrer Auffassung dieser Dienst einen Krieg voraussetzt, den sie ablehnen. Si vis pacem, para bellum hat die Schweiz schon in zwei Weltkriegen bewiesen. Wer die Armee verneint, muss auch die Sanitätstruppe ablehnen; das entfernt sich aber der Auffassung zur Ablehnung der Waffen und nähert sich sehr der allgemeinen Verneinung der Landesverteidigung. Die ganze Argumentation wirkt dann etwas schwerfällig und unverständlich, wenn der gleiche Dienstverweigerer, der den unbewaffneten Sanitätsdienst ablehnt, durchaus bereit ist, im Rahmen eines Zivildienstes der Landesverteidigung zu dienen. Wo in diesem Zusammenhang im Zeitalter der totalen Landesverteidigung noch eine Beschäftigung gefunden werden kann, um dem Zivildienst diesbezüglich einen Raum oder Auftrag zu geben, ohne die Landesgrenzen zu überschreiten, dürfte wohl kaum möglich sein. Wer nicht unbewaffneten Sanitätsdienst leisten kann, der lehnt innerlich auch die Landesverteidigung ab.

2. Möglichkeit der sanitarischen Ausmusterung

Als oberste Richtlinie bei der Beurteilung der Diensttauglichkeit gilt der Grundsatz: «Niemand darf der Armee beziehungsweise einer Truppengattung angehören, der die dafür nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften nicht besitzt.» Die sanitarische Ausmusterung für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen kann erfolgen, bei denen die medizinischen Voraussetzungen für diese Massnahme gegeben sind. Sie kann grundsätzlich in jedem Stadium erfolgen; besser ist es noch, um von vorneherein die Entstehung eines Deliktfalles zu vermeiden, den Wehrpflichtigen bei Eintritt in den Wehrdienst, d. h. bei der Aushebung, diesbezüglich zu erfassen. Der Oberfeldarzt hat am 18. April 1966 an die Chefärzte der Aushebungszonen die Weisung erlassen, dass ihm ab sofort diejenigen Stellungspflichtigen zu melden seien, die bei der Aushebung spontan erklären, dass sie unbedingt jede Form von Militärdienst verweigern werden. Der Chef des wehrpsychologischen Dienstes der Armee erhielt den Auftrag, diese Stellungspflichtigen — potentielle Dienstverweigerer — einer psychiatrischen Begutachtung zuzuführen, sobald ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass ihr Geisteszustand ihre Eignung zum Militärdienst als fraglich erscheinen lässt. Trifft dies zu, d. h. sind beim Wehrpflichtigen gemäss psychiatrischer Untersuchung die notwendigen geistigen Voraussetzungen für die Diensttauglichkeit nicht vorhanden, so wird er aus gesundheitlichen Gründen vor Beginn seiner Rekrutenschule ausgemustert.

Das Kriterium in der psychiatrischen Beurteilung liegt in der «geistigen Nichteignung» und im «fehlenden Einordnungsvermögen». Ergibt eine genaue Erforschung der persönlichen Verhältnisse solche Anhaltspunkte, sind die Voraussetzungen für eine Ausmusterung gegeben. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Vorschriften der körperlichen oder

geistigen Untauglichkeit erfüllt sein müssen und auch in solchen Fällen kein Sondermaßstab angesetzt werden darf.

Die allgemeine Wehrpflicht ist im Schweizervolk fest verankert. Wie wichtig sie für eine staatsrechtliche Ordnung ist, zeigt sich in der Lokalisierung dieser Bürgerpflicht in der Bundesverfassung. Die Verfassung zeichnet sich durch erschwerete Abänderungsmöglichkeiten gegenüber anderen Gesetzen aus. Die in ihr enthaltenen Normen erhalten dadurch besonderes Gewicht. Der Interpretation der Verfassung ist besondere Sorgfalt zu schenken und darf sicher nicht leichtfertig oder extensiv geschehen. Trotzdem wurde immer wieder rege diskutiert über den zwar eindrücklichen und unzweideutigen Satz: Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Über die Zweckmässigkeit einer Revision der Bundesverfassung bestehen keine Zweifel; sie gibt immer Zeugnis von der Beweglichkeit und Aufgeschlossenheit eines Volkes. Es ist aber sehr gewagt, für eine verschwindend kleine Gruppe von Leuten eine Sonderstellung auf Verfassungsstufe durchzuführen, wobei das Problem erst noch nicht gelöst ist, weil die meisten Dienstverweigerer aus Gewissensgründen auch einen Zivildienst ablehnen. Der Erfolg eines solchen immerhin recht schwerwiegenden Rechtsetzungsaktes, der erst noch unter formell anspruchsvollen Bedingungen zu erfolgen hat, dürfte sehr gering sein. In einem bezüglich Verfassungsrevision doch ziemlich pragmatisch denkenden Volk, wie wir Schweizer es sind, käme ein solches Begehr kaum an.

Verantwortliche der Kantone für die Herrichtung und den Bezug der Schutzräume

zsi Einer Mitteilung des Bundesamtes für Zivilschutz an die kantonalen Zivilschutzstellen ist zu entnehmen, dass in den Kantonen Verantwortliche für die Herrichtung und den Bezug der Schutzräume ernannt wurden. Das Bundesamt für Zivilschutz wird es auch übernehmen, die Ernannten in Kursen in ihre wichtige Arbeit einzuführen. Im Jahr 1977 sind dafür zwei Kurse in deutscher Sprache und ein Kurs in französisch und italienisch vorgesehen. Jedem Kanton können in diesen Kursen zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Es kann sich dabei um Teilnehmer aus dem Kreis des Instruktionspersonals als auch um Mitarbeiter aus dem Bereich der Organisation handeln. Den Chefs der kantonalen Ämter ist es freigestellt dem Kurs zu folgen.

Diese weitsichtig erlassenen Anordnungen lassen erkennen, dass im Rahmen des 2. Teiles der «Generellen Schutzraumplanung» alle Anstrengungen unternommen werden, um die Zivilschutzkonzeption 1971 einer Realisierung näher zu bringen und die Probleme der Schutzraumausstattung, des Bezuges und des Lebens im Schutzraum an die Hand zu nehmen. Die an sich erfreuliche Tatsache, dass heute für rund zwei Drittel unserer Bevölkerung Schutzräume vorhanden sind, nützt wenig, wenn nicht dafür gesorgt wird, dass diese Schutzräume zweckmäßig ausgerüstet werden, jede Person im Lande einen Schutzplatz zugewiesen erhält und sich auch mit der nicht einfachen Problematik des Lebens im Schutzraum befasst. Es ist verständlich, dass gerade auf diesem Gebiet nichts überstürzt werden darf und alle Pläne und Massnahmen, gründlich überlegt, auf längere Sicht eingeleitet werden müssen. Es ist in diesem Zusammenhang aber selbstverständlich, dass verantwortungsbewusste Zivilschutzbehörden in den Gemeinden Vorbereitungen dafür getroffen haben, um jederzeit — sollte uns eine Katastrophe heute schon treffen — die vorhandenen Schutzräume auch in der Übergangszeit bis zur vollen Verwirklichung der Zivilschutzkonzeption 1971 sinnvoll nutzen zu können.